

ÜBERBLICK

für Elternvertreterinnen und Elternvertreter in den Elternvereinen an MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN Wiens

Grundsätzliches und Tipps zu den Themen Elternverein,
Elternvertretung und Schulgemeinschaftsausschuss

Ein Serviceangebot des Verbandes der Elternvereine
an den höheren und mittleren Schulen Wiens

Strozzigasse 2, 1080 Wien

E-Mail: office@elternverband.at

Tel: 01-53120/3111

Diese Unterlage ist für ElternvertreterInnen an **Allgemeinbildenden Höheren Schulen** (AHS), **Berufsbildenden Mittleren Schulen** (BMS) und **Berufsbildenden Höheren Schulen** (BHS – BMS und BHS werden oft als BMHS zusammengefasst) geeignet.

Diese Schulen sind Bundesschulen. Sofern es sich nicht um Privatschulen handelt, ist der Bund als Schulerhalter für die Bereitstellung aller Ressourcen zuständig. Die Landesschulbehörde (Bildungsdirektion – „Schulbehörde erster Instanz“) verwaltet diese Mittel. Eine Ausnahme bilden die Zentrallehranstalten, die direkt dem Bund unterstellt sind (z.B. TGM).

Bei Bundesschulen handelt es sich nicht um Pflichtschulen (wie z.B. Volksschule, NMS), bei der der Schulerhalter die Gemeinde ist. Schülerinnen und Schüler einer AHS sind aber bis zur Absolvierung der 9. Schulstufe noch schulpflichtig.

In der folgenden Zusammenfassung wird Bezug genommen auf das Vereinsgesetz 2002 (VerG), das Bundesbedienstetengesetz (BDG) und das Schulunterrichtsgesetz (SchUG). Neben diesem sind an österreichischen Schulen Schulordnung, Schulorganisations- und Schulzeitgesetz sowie diverse Verordnungen zu beachten (z. B.: Schulveranstaltungenverordnung - SchVV)

Die aktuellen Fassungen der Schulgesetze und relevanten Verordnungen werden auf der Web-Site des Bundesministeriums für Bildung Wissenschaft und Forschung (bmbwf) verfügbar gehalten <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/index.html>

Auf den folgenden Seiten werden geschlechtsneutrale Bezeichnungen überall dort verwendet, wo dies ohne Probleme möglich ist. Wenn nach Meinung der Redaktion der Text schwer lesbar würde, steht nur die männliche Form für beide Geschlechter. So können auch Texte aus den Schulgesetzen wörtlich zitiert werden.

Auf www.elternverband.at sind etwaige Ergänzungen oder Änderungen sowie gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung dieser Informationen abrufbar.

Hinweise auf interessante Veranstaltungen (Einladungen und Berichte) finden Sie auf unserer Verbandsseite www.elternverband.at oder auf der Website des Bildungsministeriums <https://www.bmbwf.gv.at> .

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Inhalte ausschließlich informativen und unverbindlichen Charakter haben und keine rechtliche Beratung oder rechtliche Leistungen enthalten. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall kann hierdurch nicht ersetzt werden.

Auch wenn diese Information regelmäßig aktualisiert wird, erhebt sie nicht den Anspruch, vollständig oder auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung zu sein. Erkundigen Sie sich daher stets nach der aktuellen Gesetzeslage oder Rechtsprechung.

INHALT

ELTERNVEREIN – wozu?.....	4
Der Elternverein.....	5
Mitgliedschaft	5
Rechte des Elternvereins.....	5
Recht auf Information	5
Recht auf Anhörung.....	5
Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache.....	5
Recht auf Klassen-Elternabend.....	6
Aufgaben des Elternvereins	6
Organe des Elternvereins	6
Der Vorstand	6
Die Rechnungsprüfer/innen	6
Der Ausschuss	6
Die Klassenelternvertreter	7
Weitere Organe des Elternvereins.....	7
Aufgaben der Organe des Elternvereins	7
Aufgaben des Vorsitzenden.....	7
Aufgaben des Kassiers	8
Aufgaben des Schriftführers.....	8
Aufgaben der Rechnungsprüfer	8
Aufgaben der Klassenelternvertreter.....	9
Durchführung der Jahreshauptversammlung.....	10
Aktivitäten des Elternvereins – Anregungen.....	13
Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)	15
Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses	15
Einberufung des SGA	15
Wahl der Elternvertreter/innen.....	15
Beschlussfähigkeit und Abstimmungsquoren	16
Wichtige Themen des SGA.....	17
Rechte der Elternvertreter im SGA.....	18
Was Elternvertreter im SGA wissen und bedenken sollten.....	18
Abkürzungen	20
Ergänzungen	21

ELTERNVEREIN – wozu?

Das individuelle Recht der Eltern auf eigenständige Erziehung der Kinder ist in der österreichischen Verfassung verankert und im Schulgesetz festgehalten. Ergänzend dazu definiert das österreichische Schulunterrichtsgesetz Elternrechte im Rahmen der sogenannten Schulpartnerschaft. Um diese Rechte wahrzunehmen und die Interessen der Eltern zum Besten der Kinder an der Schule zu artikulieren und umzusetzen, ist ein Elternverein eine wesentliche, ja unverzichtbare Hilfe.

Ein Elternverein muss als gemeinnütziger Verein nach den geltenden Bestimmungen des österreichischen Vereinsrechts konstituiert sein. Eine schulbehördliche Zulassung ist nicht vorgesehen. Weder das Bundesministerium für Unterricht noch die Bildungsdirektionen sind für interne Belange der Elternvereine zuständig und beide mischen sich nicht in die Vereinsangelegenheiten ein.

Die Aufgaben und Ziele der Elternvereine sind nach Schulart und Rechtsträgerschaft der betreffenden Schule verschieden. Für den AHS und BMHS Bereich sind aus der praktischen Tätigkeit der Elternvereine im Wesentlichen zwei Hauptaufgabengebiete zu erkennen:

1. Die Wahrung der Elterninteressen innerhalb der Schule hinsichtlich der Bildung der Kinder und der mit ihrem Schulbesuch zusammenhängenden Fragen; z.B. gegenüber Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern und Eltern.
2. Die Wahrung der Eltern- bzw. Schulinteressen nach außen; z.B. gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen.

Die detaillierten Rahmenbedingungen und Mittel zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben sind in den Statuten des jeweiligen Vereins festgehalten.

Wichtig: gem. § 63 Abs. 1 SchUG (Schulunterrichtsgesetz) haben Schulleiterinnen und Schulleiter die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern.

Der Elternverein

Der Elternverein ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Gründung und Tätigkeit sich nach dem österreichischen Vereinsgesetz richtet. Eine schulbehördliche Zulassung ist nicht vorgesehen. Für interne Belange eines Elternvereins sind daher weder Bildungsministerium noch Bildungsdirektion oder Schulleitung zuständig.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Elternverein ist freiwillig und mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages verbunden.

Mitglieder des Elternvereins sind Eltern bzw. Obsorgeberechtigte und nicht die Kinder, daher ist der Mitgliedsbeitrag auch bei mehreren Kindern nur einmal pro Schule zu bezahlen.

Mitglied und somit in der Hauptversammlung aktiv und passiv wählbar sind alle Personen, denen nach den Statuten des jeweiligen Elternvereins dieses Wahlrecht zukommt und den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Eltern jener Schüler und Schülerinnen, die neu in die Schule kommen (z.B. in den ersten Klassen), erhalten das Wahlrecht durch eine Willenskundgebung zum Beitritt. Als eine solche Willenskundgebung ist die Teilnahme an der Hauptversammlung anzusehen.

Rechte des Elternvereins

Recht auf Information

Die Mitglieder des Elternvereins haben durch die von ihnen in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) entsandten Elternvertreter das Recht auf Information über jene Angelegenheiten, die Eltern und Schüler/innen im Rahmen des Schulgeschehens betreffen.

Schulleiter haben die Errichtung und Tätigkeit eines Elternvereins am Schulstandort zu unterstützen. Daher ist aus Sicht des Datenschutzes die Weiterleitung personenbezogener Daten von Klassenelternvertretern an den Elternverein zulässig. Das Ministerium geht davon aus, dass Elternvereine ein berechtigtes Interesse daran haben, mit allen schulischen Organen, und damit auch zu den Klassenelternvertretern Kontakt halten wollen.

Recht auf Anhörung

Mitglieder der Elternvereine können der Schulleitung bzw. den Klassenlehrer/innen Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Dies wird am zweckmäßigsten über die Klassenelternvertreter/innen an den Klassenvorstand und über den Vorsitzenden an die Direktion geschehen.

Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache

Der Elternverein entsendet drei Vertreter und drei Stellvertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 SchUG).

Über deren Aufgaben und Rechte siehe „Der Schulgemeinschaftsausschuss“.

Recht auf Klassen-Elternabend

Mit Ausnahme der ersten und fünften Klasse AHS und erste Klasse BMHS (das sind die 5. und 9. Schulstufe) ist die Schule nicht verpflichtet, aus eigener Initiative einen Klassen-Elternabend abzuhalten.

Jeder Klassenvorstand muss einen Elternabend einberufen, wenn ein Drittel der Eltern einer Klasse dies verlangt (§ 62 Abs. 2. SchUG).

Es wird empfohlen, die Abhaltung eines Klassen-Elternabends zu Schulbeginns in jeder Schulstufe anzuregen.

Aufgaben des Elternvereins

Diese sind im jeweiligen Statut des Elternvereins konkret formuliert und beinhalten:

- Wahrung der Elternrechte
- Enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulleiter/in und Lehrer/innen, um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule positiv zu beeinflussen
- Mitverantwortung in Bezug auf das Schulgeschehen (über den SGA)
- Beratung der Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen
- Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler/innen (keine regelmäßige Fürsorgetätigkeit!)
- Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern
- Unterstützung der Aktivitäten der Schulgemeinschaft
- Unterstützung bei der Anschaffung besonderer Lehrmittel

Organe des Elternvereins

Der Vorstand

besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Ihre Wahl erfolgt jährlich (ausgenommen in den Statuten ist es anders geregelt) in der Jahreshauptversammlung (manche Elternvereine wählen ihrem Statut entsprechend Kassier und Schriftführer in der konstituierenden Ausschusssitzung). Der Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung ist in den Statuten geregelt.

Die Rechnungsprüfer/innen

sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihre Wahl erfolgt jährlich in der Jahreshauptversammlung.

Laut Vereinsgesetz 2002 müssen zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer bestellt werden. Diese dürfen gleichzeitig kein anderes Amt im Elternverein ausüben, können aber Klassenelternvertreter sein.

Der Ausschuss

(Elternausschuss, Elternvereinsausschuss) besteht aus den Klassenelternvertreter/innen und dem Vorstand.

Ob die Klassenelternvertreter/innen in der Hauptversammlung gewählt oder nur von dieser zur Kenntnis genommen werden, hängt von den Statuten des Elternvereins ab.

Die Klassenelternvertreter

Sie werden von den Eltern der jeweiligen Klasse gewählt.

Die Wahl der Klassenelternvertreter ist (im Gegensatz zu österreichischen Pflichtschulen) nicht Aufgabe der Schule, sondern muss vom Elternverein organisiert werden. Meist sind zwei Elternvertreter pro Klasse vorgesehen.

Die Elternvertreter werden am besten im Rahmen eines Klassenelternabends gewählt.

Sollte die Abhaltung eines Elternabends vor der Hauptversammlung nicht möglich sein, aber dem Vorsitzenden Eltern bekannt sein, die das Amt eines Klassenelternvertreters übernehmen wollen, müssen die Eltern der Klasse davon verständigt werden.

Weitere Organe des Elternvereins

Dies sind: die Voll- oder Hauptversammlung und das Schiedsgericht, deren Aufgaben vom Vereinsgesetz vorgegeben sind und in den Statuten des Elternvereins genauer ausgeführt sein sollten.

Aufgaben der Organe des Elternvereins

Aufgaben des Vorsitzenden

Je nach Statut sind die Bezeichnung Vorsitzende/r oder Obmann/Obfrau gleichwertig üblich.

Die/der Vorsitzende

- vertritt den Elternverein nach außen
- achtet bei der Vertretung darauf, ob die persönliche Meinung oder eine im Elternausschuss oder der Hauptversammlung abgestimmte Haltung vertreten wird
- führt die Geschäfte des Elternvereins aufgrund von Beschlüssen des Elternvereinsausschusses bzw. der Jahreshauptversammlung
- führt den Vorsitz bei allen Sitzungen
- beruft rechtzeitig die Sitzungen (Ausschuss, Vorstand) bzw. die Jahreshauptversammlung ein
- achtet auf die im Statut festgehaltenen Fristen. Abstimmungen über Fragen, die nicht in der Tagesordnung angekündigt waren, können angefochten werden.
- ist Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses (Siehe §64 SchUG)
- ist berechtigt an bestimmten Konferenzen teilzunehmen (vergleiche: Rechte der Elternvertreter/innen des SGA).
- im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt diese Aufgabe automatisch der Stellvertreter.

Ausgenommen davon ist das Mandat im SGA. Dieses muss bei Verhinderung durch einen stellvertretenden SGA-Mandatar übernommen werden.

Besonders wichtig sind:

- Pflege des Kontaktes zu allen Schulpartnern
- Unterstützung der Eltern in besonderen Angelegenheiten (Beratung, Teilnahme an Besprechungen mit Vertretern der Schule oder der Behörde ...)
- Verteilung von Informationen des Landesverbandes (LV) an die Eltern der Schule.
- Pflege des Kontakts zum jeweiligen LV
- Weitergabe von Informationen aus der Schule an den LV

- §3 Abs. 3 VG02: „Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.“

Aufgaben des Kassiers

- Ordnungsgemäße Führung von Kassa (Handkassa, Sparbuch, Girokonto etc.) und Kassabuch.
- Sorgfältige Verwahrung der Belege (Belege sind fortlaufend zu nummerieren und mit der laufenden Nummer im Kassabuch einzutragen).
- Erstellung eines Budgetvorschlages.
- Sorgsame Verwahrung der Elternvereinsgelder.
- Archivierung der Unterlagen für mindestens sieben Jahre.

Zahlungsanweisungen, Überweisungen und sonstige Kontobelege müssen – je nach Statut – vom Vorsitzendem und/oder Kassier (bzw. deren Stellvertreter) unterzeichnet sein.

Bei Banken sollten nur Vorsitzender und Kassier sowie deren Stellvertreter für Sparbücher und Konten des Elternvereins zeichnungsberechtigt sein. Die Zeichnungsberechtigung und Kassaführung darf nicht an vereinsfremde Personen (Direktor, Lehrer) delegiert werden.

Ausgaben dürfen nur im Einklang mit Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Elternvereinsausschusses erfolgen!

Aufgaben des Schriftführers

- Anfertigung von Protokollen der Ausschuss- und Vorstandssitzungen, bzw. der Jahreshauptversammlung.
- Führung des Schriftverkehrs des Elternvereins (Briefe, Einladungen, Wahlanzeigen etc.).
- Archivierung der Schriftstücke für mindestens sieben Jahre.

In allen Schreiben des Vereins muss seit April 2006 die ZVR-Zahl ausgewiesen werden (<http://zvr.bmi.gv.at/>)

Aufgaben der Rechnungsprüfer

- Überprüfung sämtlicher Belege, Kassabuch, Sparbuch und gegebenenfalls Girokonto, sowie der Kontobewegungen. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben hat hinsichtlich der im Protokoll festgehaltenen Beschlüssen zu erfolgen.
- Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Elternvereinsgelder
- Vorlage des Prüfberichts bei der Hauptversammlung

Die Rechnungsprüfer können mehrmals jährlich die Vereinsabrechnungen prüfen, mindestens aber einmal vor der Jahreshauptversammlung. Ohne Bericht über die Rechnungsprüfung und Freigabe der Jahresabrechnung durch die Rechnungsprüfer kann das Vereinsjahr nicht abgeschlossen werden. Eine Entlastung des Vorstands ist dann nicht möglich.

Die Rechnungsprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie stellen bei der Hauptversammlung den Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes.

Bei Bedarf können sie eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen (z.B. Verdacht auf Unregelmäßigkeiten in der Verbandsführung, Ausfall des Vorsitzenden, etc.).

Muster für den Text der Entlastung:

Bericht der Rechnungsprüfung

Datum der Prüfung:

Geprüfter Zeitraum:

Bericht: Vom Kassier,, wurden alle relevanten Unterlagen zur Rechnungsprüfung für den angegebenen Zeitraum vorgelegt.

Die Unterlagen sind vollständig und übersichtlich, alle Geldflüsse sind dokumentiert und nachvollziehbar.

Die Verwendung der Gelder diente im Sinne der Statuten des Elternvereins ausschließlich der Förderung und Unterstützung des BG II, Zirkusgasse 48, und dessen Schülern und Eltern.

Offene Punkte: keine

Die Rechnungsprüfer schlagen daher die Entlastung des Vorstandes vor.

Wien, am

Aufgaben der Klassenelternvertreter

- vertreten die Interessen der Klasse im Ausschuss des Elternvereins.
- wahren die Interessen des Elternvereins in den einzelnen Klassen.
- leiten Informationen über die Beratungen und Beschlüsse im Ausschuss und in der Jahreshauptversammlung an die Klasseneltern weiter.
- übermitteln Anregungen, Wünsche und Beschwerden der Klasseneltern an den Ausschuss bzw. den Vorsitzenden.
- unterstützen die Klassenlehrer/innen in ihrem Bestreben, ein positives Klima in der Klasse herzustellen und zu erhalten.
- versuchen durch Gespräche mit Eltern, Schülern und Lehrern, die Problemlösung zu unterstützen.

Durchführung der Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich meist in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres statt.

Das Statut regelt, welche Schwerpunkte dort behandelt werden, wann und wie die Einladung erfolgen muss (Frist meist 14 Tage, schriftlich, per Aushang, Mail), welche Funktionen durch Wahl in der Hauptversammlung zu besetzen sind und wie eine Wahl abzuwickeln ist.

Hier einige Vorschläge zur Erleichterung der Vorbereitung:

Einladungen sollen nicht zu sachlich verfasst werden, dürfen aber trotzdem nicht zu lang sein. Wenn die Einladung neben den notwendigen sachlichen Hinweisen über Tagesordnung, Ort und Zeit der Veranstaltung, auch optisch ansprechend gestaltet ist (Zeichnungen, Bilder usw.), spricht sie mehr Eltern an und animiert zum Kommen.

Die Schulleitung sollte unbedingt zur Hauptversammlung eingeladen werden und die Möglichkeit erhalten, über die Schulentwicklung, besondere Aktivitäten, Erfolge etc. zu sprechen.

Bieten Sie den Schulpartnern (Lehrer- und Schülervereine) die Möglichkeit, ihre Anliegen oder Projekte vorzustellen und bei Bedarf die Eltern zur Unterstützung einzuladen.

Werden besondere Ehrengäste (zuständige Schulaufsicht, Politiker, Referenten usw.) eingeladen, so sollten diese in der Einladung besonders erwähnt werden.

Ein interessantes Rahmenprogramm erhöht die Attraktivität und sollte in der Einladung besonders angekündigt werden.

- Musikalische Darbietung von Schülern
- ein kurzes Theaterstück, aufgeführt von Schülern und/oder Lehrern
- ein interessanter Vortrag (nicht zu lang)
- ein Videofilm über eine gelungene Schulveranstaltung
- Vortrag eines Sponsors des Elternvereins
- als Abschluss ein kleines Buffet, um eine gelungene Veranstaltung nicht abrupt abbrechen. Allen Anwesenden soll noch die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit dem Referenten, den Lehrern, dem Schulleiter oder anderen Persönlichkeiten, jedenfalls aber mit den neu gewählten Funktionären des Elternvereins gegeben werden.

Ihrem Einfallsreichtum sind diesbezüglich keine Grenzen gesetzt.

Wichtig ist die Wahl des Veranstaltungsortes. Dieser sollte für alle leicht zu erreichen sein und eine angenehme Atmosphäre aufweisen.

Es empfiehlt sich, im Anschluss an die Hauptversammlung die konstituierende Sitzung des Ausschusses anzusetzen.

Klar erkennbar soll die Einladung informieren über

- Ort, Datum und Beginnzeit der Hauptversammlung
- Tagesordnung
- aktives und passives Wahlrecht
- mögliche Anträge von Mitgliedern (Frist!)
- das Einbringen bzw. Einsehen vom Wahlvorschlägen

Das Gelingen jeder Sitzung wird durch die Sitzungsleitung wesentlich bestimmt.

Achten Sie als Vorsitzender auf

- das Einhalten der Tagesordnung
- Gesprächsdisziplin: nach Wortmeldung wird aufgerufen und darauf geachtet, dass nicht durcheinander geredet/geschrien wird
- Wahrung eines sachlichen und respektvollen Tons
- die Zeit! Diskussionen sollten zu einem Ende gebracht werden, ehe sich das Interesse am Thema verliert ...
- Beenden Sie jede Diskussion mit einer kurzen Bilanz (auch für das Protokoll):
 - was ist das gemeinsame Anliegen?
 - Was können/sollen wir als Eltern tun?
 - An wen müssen wir uns mit dem Anliegen wenden?
 - Formulieren Sie einen klaren Beschlusstext, wenn abgestimmt werden soll!

Nach der Hauptversammlung werden die Wahlanzeigen ausgefüllt und an folgende Institutionen versandt:

- Vereinspolizei (binnen vier Wochen!)
- Landesverband im jeweiligen Bundesland

Ein Muster für die Wahlanzeige finden Sie auf unserer Homepage www.elternverband.at

Muster einer Einladung

Wien, 21.09.2018

*Herzliche Einladung an alle Eltern zur
Jahreshauptversammlung des Elternvereins
am Datum um Zeit im Ort*

Liebe Eltern,

ich lade Sie herzlich zur Jahreshauptversammlung unseres Elternvereins ein.

Programm:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2. Bericht der Direktion mit Fragemöglichkeiten*
- 3. Berichte:*
 - Vorsitzend/r*
 - Kassier*
 - Rechnungsprüfer*
- 6. Entlastung des Vorstands*
- 7. Bekanntgabe des Wahlvorschlages und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten*
- 8. Neuwahl:*
 - des Vorstands*
 - der Rechnungsprüfer*
 - der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)*
- 9. Festlegung des Mitgliedsbeitrages*
- 10. Budgetvorschlag – Abstimmung*
- 11. Allfälliges, Fragen*

Einen Wahlvorschlag oder Anträge können bis Datum per Mail eingebracht werden.

Abschließend laden wir Sie gerne zu einem kleinen Buffet ein.

Mit freundlichen Grüßen,

Obmann/Obfrau Schriftführer

Aktivitäten des Elternvereins – Anregungen

Elterninformation mittels elektronischer Medien

Nützen Sie die Schulhomepage oder erstellen Sie eine eigene Homepage, um den Elternverein vorstellen und aktuelle Informationen zugänglich zu machen. Aussendungen über E-Mail (Mailinglisten) erleichtern und verbilligen die Elterninformation. Allerdings erreichen Sie damit nie alle Mitglieder.

Veranstaltung von Vorträgen bzw. Vortragsreihen

Referentenlisten werden von diversen Institutionen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, den Familienverbände zur Verfügung gestellt.

Seminare

Schulpartnerschaftsseminare (Eltern, Lehrer, Schüler) verbessern die Gesprächsbasis, bauen Hemmungen und Vorurteile ab, wecken Verständnis für die Probleme der anderen.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Elternvereinsfunktionäre wirken bei Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Radfahrprüfung, Schülerfasching, Schulaufführung, Schülerwettbewerb, Bastelrunde, Sommerfest u. dgl. aktiv mit.

Mitgestaltung von Elternsprechtagen und am Tage der offenen Tür

Gegen „Spenden“ können Kaffee, Kuchen, belegte Brote, Getränke, Garderobe etc. angeboten werden. Das schafft eine gemütliche Atmosphäre, entlastet das Vereinsbudget und wirkt der Hektik des Tages entgegen.

Gleichzeitig besteht dadurch die Möglichkeit zu Gesprächen mit Eltern und wird die Bedeutung des Elternvereins erkennbar.

Herausgabe von Druckwerken

Mitwirkung bzw. Haftungsübernahme bei der Herausgabe eines Jahresberichts oder einer Festschrift.

Schul- oder Maturaball

Mit/veranstaltung, Organisation, Sponsorenwerbung, Ehrenschatz oder Haftungsübernahme für einen Schul- oder Maturaball (hierbei sollen die steuerlichen und gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden)

Tauschaktionen bzw. Flohmärkte

Freizeit- und Wanderbekleidung, Sportartikel, Bücher sowie diverse Spielwaren

Weihnachts- bzw. Osterbasar

Manchmal tritt die Schule(gemeinschaft) an den Elternverein heran und ersucht, als Rechtsträger für Geschäfte mit Dritten einzuspringen.

Der Elternverein ist eine Rechtsperson und kann Rechtsgeschäfte (Kaufvertrag, Mietvertrag, Haftungsübernahme etc.) abschließen. Dies muss aber immer durch die Statuten gedeckt sein und lt. diesen entsprechend abgeschlossen werden.

Primär soll der Elternverein mit seinem Budget seine Mitglieder unterstützen. Neben Veranstaltungen für Eltern ist die finanzielle Unterstützung von Eltern, die durch Kosten aus dem Schulbesuch ihrer Kinder besonders belastet sind, aus dem Vereinszweck ableitbar. Der Elternverein soll daher seine Mitglieder finanziell unterstützen, um die Teilnahme aller Schüler/innen an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Der Elternverein kann aber auch Kurse/Workshops organisieren bzw. finanzieren, die für SchülerInnen angeboten werden.

Wichtig:

Achten Sie darauf, dass der Elternverein als gemeinnütziger Verein keine Gewinnabsicht verfolgen darf.

Gehen Sie als Vorsitzender keine Rechtsgeschäfte ein, die über ihre Funktionsperiode hinausreichen.

Bei Auszahlung von Entgelten an Dritte (Kurshonorar,...) können für den Verein als „Arbeitgeber“ finanzielle Verpflichtungen entstehen.

Halten Sie sich bei Ausgaben immer an den Budgetvorschlag bzw. lassen Sie diese durch Beschlüsse absichern.

Lassen Sie sich nicht zum Einheben von Elternbeiträgen gewinnen, die wie (verbotenes) Schulgeld an öffentlichen Schulen wirken.

Beachten Sie bei der Organisation eines Schulballes die Registrierkassenpflicht und die geltenden Freibeträge. Siehe auch <http://elternverband.at/infos-co/267-infos-zur-veranstaltung-eines-maturaballes>

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

§ 64 SchUG

In den mittleren und höheren Schulen, den Berufsschulen und den Polytechnischen Lehrgängen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden.

Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses

Dem SGA gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten an. Es werden auch je drei Stellvertreter benannt, die zu den Sitzungen eingeladen werden können, sofern es darüber in der Schulgemeinschaft einen allgemeinen Konsens gibt. Sie haben dort das Recht, an der Diskussion teilzunehmen, das Stimmrecht haben aber nur drei Vertreter jeder Gruppe. Der Vertreter der Klassensprecher (Unterstufensprecher) ist mit beratender Stimme einzuladen.

Der Schulleiter steht dem SGA vor, lädt ein, leitet die Sitzungen, und hat ein eigenes eingeschränktes Stimmrecht (seit 01. September 2018).

An Privatschulen ist der Schulerhalter berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des SGA teilzunehmen.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses einen der Stellvertreter/innen zu bestimmen; ist das nicht möglich, hat das älteste anwesende Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter zu bestimmen.

Einberufung des SGA

1. Der Schulgemeinschaftsausschuss muss mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten; die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter, spätestens drei Monate nach Schulbeginn.
2. Der Schulleiter muss den SGA spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen, wenn eine Entscheidung erforderlich ist oder eine Beratung zweckmäßig erscheint. Eine kürzere Einberufungsfrist ist in diesem Fall nur möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen.
3. Wenn ein Drittel der Mitglieder des SGA eine Sitzung verlangt und gleichzeitig einen Antrag auf Behandlung einer dem SGA zustehenden Angelegenheit einbringt, muss der Schulleiter die Sitzung innerhalb einer Woche einberufen.
4. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (z.B. Zusendung per E-mail).

Wahl der Elternvertreter/innen

„Besteht an einer Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem zu entsenden.“ (§ 64 SchUG)

Die Entsendung soll aufgrund eines Wahlvorschlages erfolgen, den der Elternverein erstellt. Die Elternvertreter sollten in der Hauptversammlung des Elternvereins gewählt werden.

Wählbar sind alle Personen, deren Kind die Schule besucht. Das Mandat erlischt erst bei der Neuwahl. Die Volljährigkeit des Kindes ist kein Hindernis für das SGA-Mandat, sofern der Kandidat bis zur Volljährigkeit das Sorgerecht hatte.

Besteht an einer Schule kein Elternverein, so hat der Schulleiter die Wahl der in den SGA zu entsendenden Elternvertreter/innen durchzuführen

Beschlussfähigkeit und Abstimmungsquoten

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn

- mindestens zwei Drittel der Mitglieder
- mit beschließender Stimme und
- mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte)
anwesend sind

Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, im SGA der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahme: Festlegung Klassengrößen und Gruppengrößen: mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder kann beschlossen werden, die Entscheidung der Schulleitung der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen Entscheidungen über:

- die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (SchVVO §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1, BGBl. Nr. 498/1995 i.d.g.F.)
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1 auch bei mehr als drei Tagen autonom am Schulstandort)
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs.7),
- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern) Sprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c) (das sind Donnerstag und Freitag der letzten Ferienwoche),
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3),
- die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- die Bewilligung der Teilnahme von Schüler an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (SchOG § 6 Abs. 1b und 3),
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (SchOG § 7 Abs. 6),
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen (SchOG §7a Abs.4),
- über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (SchOG § 8a Abs. 2),

- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (SchOG §31),
- schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (SchZG §§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 Stimmrecht Schulleitung),
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (§8),
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegt die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Wichtige Themen des SGA

- Erläuterung zu den Verhaltensvereinbarungen im Rahmen der Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 und § 64 Abs. 2d SchUG:
- Laut § 44 Abs. 1 hat der zuständige Bundesminister eine Schulordnung zu erlassen. Der Schulgemeinschaftsausschuss kann darüber hinaus eine Hausordnung erlassen. In dieser Hausordnung können schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.
- „Schulen sind, beginnend mit dem Schuljahr 2005/06 verpflichtet, ein standortbezogenes Förderkonzept zu entwickeln, dieses laufend zu evaluieren und jährlich zu adaptieren. Dieses ist den Schulpartnern bekannt zu geben, um Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten Grundlagen für Entscheidungen zu geben.“ (Rundschreiben bm:bwk 11/2005)
- Festlegung der Klassengrößen und Gruppengrößen: Eröffnungs- und Teilungszahlen werden nicht mehr zentral vorgegeben.

Die Schulleitung (an Privatschulen Schulerhalter) legt diese unter Bedachtnahme auf Erfordernisse der Pädagogik, Sicherheit, Förderbedarf, räumlichen Möglichkeiten und mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach zugeteilten Lehrpersonalressourcen fest.

Diese Festlegungen der Klassenschülerzahlen muss spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres dem SGA zur Kenntnis (§ 8a Abs. 2 SchOG) gebracht werden.

Wenn SGA nicht einverstanden ist:

- Einvernehmen anzustreben.

- Wenn kein Einvernehmen: SGA kann mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Schulleitung der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen (spätestens 4 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres).
- Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit FA/ZA bis zum Ende des Unterrichtsjahres zu entscheiden.

Rechte der Elternvertreter im SGA

Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Konferenzen, mit Ausnahme jener, welche ausschließlich die Leistungsbeurteilung, die Aufstiegsberechtigung einzelner Schüler und Schülerinnen, dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer oder die Wahl von Lehrervertretern zum Inhalt haben.

Eltern- und Schülervertreter/innen des SGA haben ein Beratungs- und Diskussionsrecht bei pädagogischen Konferenzen und Eröffnungs- und Schlusskonferenzen

Bei Konferenzen, in denen über die Verhaltensnoten der Schüler/innen beraten und abgestimmt wird, dürfen die Eltern- und Schülervertreter/innen des SGA als Beobachter anwesend sein.

Bei

- Konferenzen zur Androhung auf Ausschluss eines Schülers,
- Konferenzen zur Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers
- Schulbuchkonferenzen

haben die Eltern- und Schülervertreter/innen des SGA das Stimmrecht (je 3 Stimmen Eltern- und Schülervertretung, je 1 Stimme pro Lehrer der Schule).

Die Einladung der Vertreter der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig vor dem anberaumten Termin und nachweislich zu erfolgen. § 57 Abs. 5 SchUG – Aufgabe der Schulleitung

Was Elternvertreter im SGA wissen und bedenken sollten

Die gewählten Elternvertreter des SGA sind „Organe“ der Schule und daher an den Instanzenweg gebunden (Schulstandort – Stadtschulrat/Landesschulrat – Ministerium).

Für den SGA als beratendes Organ und als entscheidendes Organ gelten die gleichen Vorschriften wie für sonstige behördliche Organe. Die Mitglieder des SGA unterliegen daher sowohl der **Amtsverschwiegenheit** als auch der Verantwortung für ihre Entscheidungen. Da es sich um ein Kollegialorgan handelt, haften für die Entscheidungen jeweils jene Personen, die für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben.

„Amtsverschwiegenheit“: Über Tagesordnung und Beschlüsse müssen die Schulpartner informiert werden. Es darf aber nicht über die Ansichten von Personen berichtet werden, denen daraus ein Nachteil entstehen könnte oder ein Grund, sich außerhalb des SGA rechtfertigen zu müssen.

Für die Veröffentlichung und Umsetzung der Beschlüsse ist die Schulleitung verantwortlich.

In Abstimmungen gibt es keine Stimmenthaltung.

Die Mitglieder des SGA haben bei ihren Abstimmungen ein freies Mandat.

Der SGA verfügt über keine finanziellen Mittel. Finanzielle Wünsche können von den Elternvertreter/innen an den Elternverein weitergegeben werden.

Jedes bei einer Sitzung verhinderte Mitglied sollte unbedingt selbst rechtzeitig für einen Stellvertreter sorgen. Ist das nicht möglich, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betroffenen Gruppe die Vertreter/in zu bestimmen (siehe Mitglieder des SGA).

Um eine optimale Organisation der Interessensvertretung sowohl der Eltern als auch der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Agenden des Elternvereins mit denen des Schulgemeinschaftsausschusses zu koordinieren. Die vom Elternverein in den SGA entsandten Eltern sollten sich dort als Interessensvertreter des Elternvereins verstehen. Umgekehrt sollen sie aber auch die Interessen der Schulgemeinschaft im Elternverein vertreten. Die Elternvertreter im SGA können keine finanziellen Zusagen machen, die Beschlüssen des Elternausschusses vorgreifen.

Der SGA hat die Möglichkeit, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Bedenken Sie, dass die Erarbeitung einer Geschäftsordnung viel Zeit kostet. Eine gelungene Geschäftsordnung erleichtert die Arbeit im SGA, wenn alle Mandatare deren Bestimmungen kennen und sich daran halten. Eine ungeeignete Geschäftsordnung ist Quelle von Auseinandersetzungen und kann Entscheidungen behindern.

Finden Sie hier den Link zum §64 aus dem RIS:

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600&Artikel=&Paragraf=64&Anlage=&Uebergangsrecht=>

Handbuch Erweiterung der Schulautonomie durch das Bildungsreformgesetz 2017

https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/autonomie/180924_Autonomie_Handbuch_A4_BF.pdf?6n9b6g

Abkürzungen

AHS Allgemeinbildende höhere Schule

APS Allgemeinbildende Pflichtschule

ASO Allgemeine Sonderschule

BGBI Bundesgesetzblatt

BMBWF Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

BKA/BMFJ Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt

BMHS Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

BSI Bezirksschulinspektor

i.d.g.F. in der geltenden Fassung

LBVO Leistungsbeurteilungsverordnung

LSI Landesschulinspektor

LSR Landesschulrat

PSI Pflichtschulinspektoren

PTS Polytechnische Schule

SchOG Schulorganisationsgesetz

SchPflG Schulpflichtgesetz

SchUG Schulunterrichtsgesetz

SchVVO Schulveranstaltungenverordnung

SchZVO Schulzeitverordnung

SchZG Schulzeitgesetz

SPF Sonderpädagogischer Förderbedarf

SPZ Sonderpädagogische Zentren

SSR Stadtschulrat

VO Verordnung

ZIS Zentren für Inklusion und Sonderpädagogik

Ergänzungen

Modellversuch zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 (Neue Mittelschule)

Neu: vgl. § 7a Abs.1 und 2 SchOG

Ab dem Schuljahr 2008/09 können an allgemeinbildenden Schulen Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 eingerichtet werden. Den Antrag stellt der Landesschulrat/Stadtschulrat an das Ministerium. Voraussetzung ist, dass am betreffenden Schulstandort zwei Drittel aller Lehrer und zwei Drittel der Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Unterstufe besuchen, dem Modellversuch zugestimmt haben. Die Modellpläne sind in den betreffenden Schulen durch Anschlag einen Monat lang kundzumachen und anschließend bei den Schulleitungen zu hinterlegen. Den Schülern und Erziehungsberechtigten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Der SGA ist über diesen Schulversuch zu informieren, er hat aber, wie bei anderen Schulversuchen, kein Entscheidungsrecht.

Änderung des Schulzeitgesetzes

Neu: vgl. § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz

Ab dem Schuljahr 2008/09 hat der LSR/SSR für jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen die 5 Tageweche gilt, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallenden Schultage schulfrei zu erklären. An diesen Schulen kann der SGA daher nur mehr drei autonome schulfreie Tage beschließen. An allen Oberstufenrealgymnasien und allen berufsbildenden höheren und mittleren Schulen und an allen Gymnasien mit einer Mischform von 5 und 6 Tageweche gilt weiterhin der Beschluss für fünf autonome schulfreie Tage.

Wiederholungsprüfungen

Neu: vgl. § 23 Abs 1a und 1c SchUG

Die Wiederholungsprüfungen finden an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt. Der SGA kann aber, sollte der Beginn des Unterrichts an den ersten beiden Tagen durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen beeinträchtigt werden oder es aus anderen organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheinen, die Wiederholungsprüfungen für den Donnerstag und Freitag der letzten Ferienwoche festsetzen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit der anwesenden SGA-Mitglieder erforderlich. (Siehe Seite 16)

Berufsorientierung

Ab dem Schuljahr 09/10 sollen die Schulen ein Konzept im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf entwickeln und den Schulpartnern zur Kenntnis bringen. Auf die wichtige Rolle der Eltern bei Bildungs- und Berufsentscheidungen sollte dabei Bedacht genommen werden.

Eine Beratung im SGA ist daher dringend anzuraten.

Auch wenn die Befassung des SGA im Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können Elternvertreter diese Thematik als wesentliche „Angelegenheit des schulischen Lebens“ in die Tagesordnung reklamieren.

Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwächen (LRS)

Die Richtlinien zum Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwächen (LRS) im schulischen Kontext der AHS wurden völlig neu überarbeitet. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass es zur Berücksichtigung einer Lese-/Rechtschreibschwäche keiner Bestätigung des Vorliegens einer LRS von außerschulischer Seite mehr bedarf. Weiters beträgt die Eröffnungszahl für Förderkurse 8 Schüler/innen, wobei bei einer Gruppengröße von 8 bis höchstens 12 Schüler/innen eine Teilung in zwei Gruppen erfolgen kann.

Die Richtlinie ist auf der Homepage des Elternverbandes unter „downloads“ zu finden. <http://elternverband.at/erlaesse/gesetze-verordnungen-erlaesse/107-richtlinien-zum-umgang-mit-lese-rechtschreibschwaechen-lrs-im-schulischen-kontext-der-ahs>

AusBildungspflicht bis 18

Mit Juli 2016 trat das Ausbildungspflichtgesetz (APfIG, BGBl I Nr. 62/2016) in Kraft. Das neue Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zur Bildung oder Ausbildung für Jugendliche bis 18.

Künftig sollen alle Unter-18-Jährigen eine über die Pflichtschule hinausgehende Ausbildung abschließen. Damit sollen die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen am Arbeitsmarkt entsprochen werden (siehe §2 APfIG).

Das Gesetz zur AusBildungspflicht soll darüber hinaus frühzeitigen Schulabbruch verhindern und zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit sowie der jugendlichen Hilfsarbeit wirken. Die Verpflichtung zur AusBildung besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und kann sowohl durch den Besuch einer weiterführenden allgemein bildenden höheren, einer berufsbildenden mittleren oder einer höheren Schule als auch in der dualen Ausbildung erfüllt werden (siehe §2 APfIG). (Auszug aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Bildung vom 29. November 2016)

Sie finden diesen Brief und die Gesetzesstellen unter <http://elternverband.at/erlaesse/gesetze-verordnungen-erlaesse/260-ausbildungspflicht-bis-18>

Digitale Grundbildung

Ab dem Schuljahr 2018/19 ist die Digitale Grundbildung gem. Schulunterrichtsgesetz fixer Bestandteil des Unterrichtes. Dadurch soll sichergestellt werden, dass unsere Kinder auf die digitalen Herausforderungen gut vorbereitet werden. Es ist die Entscheidung des SGA in welcher Art und Weise diese Kompetenzen vermittelt werden, wobei gewisse Standards (z.B die Anzahl der Stunden) einzuhalten sind. Wenn es in Ihrer Schule noch keine SGA- Entscheidung dazu gibt, lassen Sie das Thema auf die Agenda für den nächste SGA setzen.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://elternverband.at/erlaesse/gesetze-verordnungen-erlaesse/370-unterlagen-digitale-grundbildung>

<https://www.saferinternet.at/news-detail/digitale-grundbildung-ab-sofort-verpflichtend/>

Schulpflichtverletzung

Neu: Vergl. §29 Schulpflichtgesetz (SchPflG)

Ab 1. September 2018 tritt eine Änderung des Schulpflichtgesetzes (SchPflG) in Kraft, mit der Schulschwänzen stärker bestraft wird. Fehlt ein Kind während der gesamten neunjährigen Schulpflicht mehr als drei Tage unentschuldigt, erfolgt nun zwingend eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig. Die Rechtfertigungsgründe sind im §9 Abs 3 Schulpflichtgesetz (SchPflG) geregelt:

- 1 Erkrankung des Schülers
- 2 Mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers
- 3 Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen
- 4 Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers
- 5 Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

Durch die Neuregelung des § 45 Abs 5 SchUG wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht nunmehr vor:

- nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen
- ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule im Ausmaß von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr
- Aufforderung zur Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche
- Trifft eine derartige Mitteilung des/der SchülerIn binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, so ist der/die SchülerIn automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen:

Mit der Abschaffung des „Fünf-Stufen-Planes“ wurde § 25 SchPflG geändert. Die nunmehrige Bestimmung legt Folgendes fest:

Informationspflichten (§ 25 Abs 1 SchPflG): Zu Beginn jedes Schuljahres hat der/die KlassenlehrerIn/Klassenvorstand den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten folgende Informationen zu geben bzw. Schritte zu setzen:

- Information über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen
- Belehrung über Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen
- Festlegung von Regeln des Miteinanders und Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung (Hausordnung, Verhaltensvereinbarung)

Während des Schuljahres sind durch die Schulleitung oder durch diese beauftragte Personen geeignete Maßnahmen zu setzen, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint.

Festlegung von Klassengrößen und Gruppengrößen- Eröffnungs- und Teilungszahlen

Die Schulleitung hat (an Privatschulen Schulerhalter) unter Bedachtnahme auf Erfordernisse der Pädagogik, Sicherheit, Förderbedarf, räumlichen Möglichkeiten und mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach zugeteilten Lehrpersonalressourcen die Klassengrößen und Gruppengrößen- Eröffnungs- und Teilungszahlen festzulegen. Festlegungen der Klassenschülerzahlen spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres dem SGA zur Kenntnis gebracht werden (§ 8a Abs. 2 SchOG).

Wenn SGA nicht einverstanden ist:

- Einvernehmen anzustreben.
- Wenn kein Einvernehmen: SGA kann mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Schulleitung der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen (spätestens 4 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres).
- Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit FA/ZA bis zum Ende des Unterrichtsjahres zu entscheiden.

Datenschutz im Rahmen der Schulverwaltung

Finden Sie die Datenschutzinformation gemäß Art. 12ff DSGVO im Rahmen der Schulverwaltung an österreichischen Schulen gemäß Art. 14 B-VG hier <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/datenschutz/index.html>

Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auch auf unserer Homepage unter